

Az.: 43-6451.01/6 Creußen und Thumbach

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Creußen von Flusskilometer 0,0  
bis 7,17 (Gewässer II. Ordnung) und am Thumbach von Flusskilometer 0,0 bis 2,04  
(Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Grafenwöhr mit Verordnung**

## Bekanntmachung

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beabsichtigt den Erlass der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet an der Creußen und am Thumbach auf dem Gebiet der Stadt Grafenwöhr aufgrund der vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebietsflächen.

Die Festsetzungsunterlagen waren nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Grafenwöhr im Zeitraum 27.07.2022 bis 31.08.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 27 c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Die Durchführung der Online-Konsultation im Zeitraum vom **10.03.2025 bis 11.04.2025** wird hiermit gemäß Art. 27 c i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen vom 10.03.2025 bis 11.04.2025 im Internet unter

<https://www.kommsafe.de/public/download-shares/6RcG1APMpBLUFzY1FtOYkfrGXD6bkqJQ>

kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Der Link ist auch unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) (Landkreis & Aktuelles → Amtliche Veröffentlichungen → Veröffentlichung im Internet gemäß Art. 27a BayVwVfG für das Wasserrecht) eingestellt.

2. Die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Zugangsdaten zu den behandelnden Informationen.
3. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich **bis einschließlich 11.04.2025** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (Art. 27 c Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) - Postadresse: Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet

Wasserrecht, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab; Fax-Nr. 09602 / 79 – 1166 - E-Mail-Adresse: [wasserrecht@neustadt.de](mailto:wasserrecht@neustadt.de) (eine einfache E-Mail reicht aus).

4. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Stellen und Personen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht (Kontakt Daten siehe 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (11.04.2025) schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab ([www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)) unter dem Punkt „Landkreis & Aktuelles“ → „Amtliche Veröffentlichungen“ → „Veröffentlichung im Internet gemäß Art. 27a BayVwVfG für das Wasserrecht“ veröffentlicht.
8. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
9. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o. g. Verfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Festsetzungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 12.02.2025



Constanze Schmucker  
Oberregierungsrätin